



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 11. Verfall der fränkischen Verfassung; Verminderung der freien Grundbesitzer; Schutzhörige der Kirche; Lehnsadel; Ritterwesen; Entstehung der Landeshoheit.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

Dienstinkommen bezog. Aus dem frühern Verhältnisse des villicus schreibt sich auch die in der hiesigen Gegend noch jetzt bestehende Gewohnheit her, daß dem Pächter eines größern Guts oft der Titel: Amtmann oder Rentmeister beigelegt wird.

§. 11.

Versall der fränkischen Verfassung; Verminderung der freien Grundbesitzer; Schutzhörige der Kirche; Lehnadel; Ritterwesen; Entstehung der Landeshoheit.

Die neuen Schöpfungen Karl's des Großen zerfielen sehr bald, als dieselben von seiner gewaltigen Hand nicht mehr zusammen gehalten wurden. Die Nachfolger aus seinem Stamme waren meistens schwach und unter sich entzweit, und mehrere kräftige Kaiser aus dem sächsischen, salisch-fränkischen und hohenstaufischen Hause zerplitterten zu sehr ihre Macht durch auswärtige Kriege, auf Kreuzzügen und in Zwistigkeiten mit den Päpsten, als daß die früher geschaffene Einheit des Reiches, auch nachdem Deutschland seit dem Theilungsvertrage unter den drei Söhnen Ludwig's des Frommen im J. 843 ein Reich für sich bildete, gegen das Streben der mächtigen Herzöge und übrigen Großen nach Unabhängigkeit hätte standhalten und sich weiter entwickeln können. Zu diesen hier angedeuteten allgemeinem und äußern Ursachen traten ferner nach innen noch mehrere besondere Gründe hinzu, wodurch die Auflösung des erst nur lose verbundenen Ganzen beschleunigt wurde. Dasjenige Band, wodurch nach Karl's des Großen Idee die einzelnen Bezirke unter den Grafen als königlichen Beamten in unmittelbarer Abhängigkeit von der höchsten Reichsgewalt erhalten werden sollten, würde allerdings ein starkes gewesen sein, wenn dasselbe nicht schon sofort durch die den Bisthümern und Stiftern gewährte Befreiung von dieser Gerichtsbarkeit gelockert worden wäre. Die

Kirche selbst, anfangs ihrer Bestimmung als geistige und religiöse Erzieherin des Volks getreu, vergaß aber über den reichen Pfünden, die ihr von allen Seiten zu Theil wurden, nur zu bald die Worte ihres göttlichen Stifters, daß sein Reich nicht von dieser Welt sei, und mit dieser glänzenden Außenseite trat Üppigkeit und Herrschsucht an die Stelle der frühern Einfachheit und Selbstverleugnung. Die Bischöfe und Äbte strebten gleich den Grafen nach weltlicher Macht, und der Papst als das Oberhaupt im Reiche des Geistes und Glaubens wollte auch nicht weniger über die weltlichen Fürsten seine gebietende Hand ausstrecken. So von allen Seiten fortwährenden Angriffen ausgesetzt, schwand der Glanz der deutschen Kaiserkrone bald dahin, und die einzig feste, allen Stürmen gewachsene Grundlage eines einheitlichen Staats, ein kräftiges, stets zu Opfern für das Ganze bereitwilliges Vaterlandsgefühl konnte keine Wurzel schlagen. Jeder strebte eigenmüthig nur für sich. Herzöge, Grafen, Kirchenvögte und Ministerialen sahn sich nicht mehr als Beamte des Staats, nicht mehr als Träger eines höhern Zwecks an, sondern trachteten einzig darnach, ihren eigenen Reichthum, ihre eigene Macht zu mehren und beide in ihrer Familie erblich zu machen. So ging es vom Wirthschaftsbeamten, der als Meier und Vogt das Landgut seines Herrn verwaltete, bis hinauf zum Herzoge, der ursprünglich ein bloßer Kriegsfürst des Kaisers diesem bald seine eigene Macht als eine gleichstarke entgegensetzen konnte. Bereits im 11ten Jahrhundert war die Erblichkeit der Herzogs- und Grafenwürde entschieden, und die Kaiser selbst endlich suchten nun ebenfalls vor allem ihre Hausmacht zu vergrößern, nachdem Deutschland ein Wahlreich geworden war und die Nachkommen des gewählten Kaisers möglicher Weise in ihren ursprünglichen Stand als Herzöge oder Grafen zurücktreten mußten, wenn die nächste Wahl auf ein anderes Geschlecht fiel.

Derjenige Schwerpunkt aber, der bei der ältesten Verfassung immer den Ausschlag gab und der auch jetzt noch bei Stürmen im Innern zur Wiederherstellung des Gleichgewichts genügt haben würde, die überwiegende Anzahl der Freien, welche in der frühern Heermannschaft wie in dem spätern Heerbann den Kern bildete, war mit der fortwährenden Verminderung der Freien während dieser Periode verloren gegangen. Der Grund hiervon lag, wie oben bereits angedeutet, in den vielen auswärtigen Kriegen und der zum Theil dadurch sich ändernden Art der Kriegsführung selbst. Die Entscheidung der Schlacht hing hauptsächlich nur mehr von einer von Jugend auf in den Waffen erzogenen und durch fortwährende Kriegszüge in Übung erhaltenen Reiterei ab, wogegen die allgemeine Volksbewaffnung zunächst nur auf die Vertheidigung des eigenen Landes berechnet war. Infolge dieses Mißverhältnisses mußte sich die Zahl der freien Wehrmänner bei jeder neuen Gelegenheit, wo der Heerbann aufgeboden wurde, mindern. Der Grundbesitzer, der schon länger sich vom Kriegshandwerke mehr dem Ackerbau und andern friedlichen Beschäftigungen zugewandt hatte, opferte, statt dem Aufgebote zu folgen, lieber einen Theil seiner Freiheit und begab sich in ein Verhältniß der Abhängigkeit zu einem Mächtigen, zahlte diesem für seine Vertretung im Heerbann bestimmte Abgaben oder übergab ihm, was noch häufiger war, sein Gut selbst zum Eigenthum, um es als Höriger aus seiner Hand wieder zu empfangen. Namentlich war es die Kirche, die, weil sie bei dergleichen Gutsübertragungen milde Bedingungen gewährte und daher zu dem nach später üblichen Sprichworte: „unter'm Krummstabe ist gut wohnen“ Veranlassung gab, während der zweiten Hälfte dieses Zeitraums infolge jener äußern Nothstände noch viel mehr Grundeigenthum erwarb, als ihr in den vorhergehenden Jahrhun-

deren Frömmigkeit und Dankgefühl als freiwillige Gabe dargebracht hatten. Nach Möser (Osnabrückische Gesch. Th. I. S. 178.) wurde in der Domkirche zu Osnabrück schon unter den Ottonen, also im 10ten und 11ten Jahrhundert das Gedächtniß von mehr als tausend freien Grundbesitzern und Wehren gefeiert, die ihr Eigenthum dem Schutzheligen des Stifts übergeben hatten. Zu Corvey zählte man ihrer noch mehr und zu Kloster Lorsch am Rhein über viertausend. Eine sehr gewöhnliche Abgabe an die Kirche war das Wachs, dessen sie zu Lichtern beim Gottesdienste bedurfte, und man nannte daher diese Art der unter dem Schutz einer Kirche stehenden Leute die „Wachszinsigen“ (cerocensuales); vgl. Eichhorn a. a. D. Th. I. S. 333. not. g. und Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey Th. 2. S. 190. Andere Grundbesitzer bezahlten zur Anerkennung ihres Schutzverhältnisses zur Kirche beim Todesfalle des jeweiligen Besitzers die s. g. Kurmede d. i. die Miete oder Abgabe, welche sich der Herr wählt¹⁾ und welche gewöhnlich in dem besten Stück Vieh (daher auch die andere Benennung „Besthaupt“) oder in dem besten Rock des Verstorbenen bestand. Derartige Schutzpflichtige waren später nach entstandener Landeshoheit hieselbst die sogenannten „Vitifreien“ zu Hagen, Waddenhausen, Pottenhausen und Ehrentrup oder im spätern Amte Iggenhausen. Sie waren ursprünglich Schutzangehörige des heiligen Vitus, als Schutzpatrons des Stifts Corvey, und noch bis zum J. 1808 wurde von verstorbenen Vitifreien der Sonntagsrock als Kurmede nach Corvey abgeholt und an dortige Arme verschenkt.

Nach erfolgter Auflösung des Heerbanns führten Herzöge, Grafen und Kirchenvögte nun bald nicht mehr die ihnen untergebene Abtheilung des Heerbanns, sondern ihre eigene

1) Vgl. Grimm, R. A. S. 318, 364.

Mannschaft von Rittern und Knappen ins Feld, die in ihre Dienste getreten und dafür mit Grundeigenthum und Einkünften von ihnen „beliehen“ war. So bildete sich in dieser Zeit neben dem ältesten ursprünglichen Adel und neben dem spätern Dienstadel noch der Lehnsadel, und die beiden letztern so wie theilweise auch der erste verschmolzen sich bald in dem Ritterwesen dieser und der folgenden Perioden, indem während der nun folgenden Zeiten des „Faustrechts“ nur die Hand, die das Schwert zu führen wußte, noch etwas galt und selbst Könige und Fürsten sich die Ritterwürde zur Ehre schätzten. Das Lehnswesen durchdrang alle Verhältnisse, erstreckte sich über alle Stände. Ohne einen Schutzherrn konnte Niemand sich seines Eigenthums erfreuen. „Jeder mußte,“ wie v. Haxthausen (die Agrarverfassung 2c. S. 116.) sehr gut sich ausdrückt, „Hammer oder Amböß sein“. Nur Herrn und Knechte gab es endlich mehr, und erst mit den emporblühenden Städten und einem durch Kunst und Gewerbe gebildeten und begüterten Bürgerthum als Mittelstande wurde das frühere Gleichgewicht wieder hergestellt, wie wir dies in der folgenden Periode näher sehn werden.

Zugleich mit diesen Veränderungen im Kriegswesen und in der Geltung und Stellung des Einzelnen zum Ganzen trieben dann aber auch die schon früher vorhandenen Keime der Unabhängigkeit der weltlichen und geistlichen Großen von der Reichsgewalt immer kräftigere Schößlinge hervor, bis mit dem Falle des mächtigen Baiern- und Sachsenherzogs Heinrich's des Löwen und der Hinwegräumung der letzten den kleinern Herrn bis dahin noch gezogenen Schranken am Ende dieses Zeitraums die im Stillen emporgewachsenen Bäume der einzelnen Landesgebiete auch in Sachsen ungehindert ihre Zweige gegen den mächtigen alten Stamm der deutschen Kaiserreiche ausbreiten konnten.

Wir beginnen mit diesem für die Geschichte Deutschlands so verhängnißvollen, in seinen weitem Folgen nach einigen Jahrhunderten in die deutsche Einheit und Einigkeit noch tiefer einschneidenden Ereignisse aber den dritten der oben angenommenen Zeitabschnitte und treten damit zugleich in unsere specielle Landesgeschichte so wie in eine Hauptentwicklungsperiode unserer Colonatsverhältnisse ein.

Drittes Kapitel.

Zeitalter der Lehnsvorfassung und des Ritterwesens.

§. 12.

Edle Herrn zur Lippe; Bernhard II. als Begründer der Grafschaft Lippe.

Die edlen Herrn, spätem Grafen und Fürsten zur Lippe gehören einem der alten Adelsgeschlechter Westfalens an, als dessen ältesten, in Urkunden erwähnten Ahnherrn wir wahrscheinlich jenen Haholt annehmen dürfen, dessen bereits oben S. 56. als des Stifters des Klosters Gesecke im J. 948 gedacht worden ist. Obgleich damals noch keine Familiennamen gebräuchlich waren und eine völlige historische Gewißheit für die obige Annahme daher nicht vorhanden ist, so hat dieselbe, wie dies von Falkmann (Beiträge zur Geschichte des Fürstenth. Lippe erstes Heft S. 10 ff.) näher ausgeführt worden, doch bedeutende Gründe für sich. Denn wie einerseits in derjenigen Urkunde, durch welche Kaiser Otto der Erste oder der Große im J. 952 jene Stiftung des